



## Anhang 2

### Anschlussbedingungen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge

#### 1.1.

Die Installation und der Betrieb von Ladestationen sind meldepflichtig. Dem Werk Bichelsee-Balterswil (WBB) ist frühzeitig, das heisst vor Beginn der Arbeiten, ein technisches Anschlussgesuch (TAG, vgl. Art. 12 Werkvorschriften CH) und eine Installationsanzeige einzureichen (Art. 23 NIV).

#### 1.2.

Für die Sicherstellung der Versorgungssicherheit bei allfälligen Netzengpässen, ist das WBB berechtigt, Ladestationen für Elektrofahrzeuge unmittelbar und ohne vorherige Ankündigung für die Dauer des Netzengpasses vom Netz zu trennen. Hierfür verlangt das WBB die Installation der hierfür notwendigen technischen Ausrüstung in Form einer Sperrvorrichtung über die Rundsteueranlage bzw. Rundsteuerempfänger (**Abbildung 1**). Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Betreibers der Ladestation.

#### 1.3.

Der Anschluss mit nur einem oder zwei Aussenleiter ist bis max. 3kVA (1x 13A) zulässig. Dies gilt auch bei dreiphasigem Netzanschluss der Ladestation, wenn das Ladegerät im Fahrzeug nur einphasig lädt. Die Ladestation muss in diesem Fall die Leistung begrenzen, auch wenn sie dreiphasig angeschlossen ist.

#### 1.4.

Bei der Installation von einer Ladestation am Hausanschlusspunkt (AP) ist eine maximal Ladeleistung von 11kVA (3x 16A) erlaubt. Es darf in keinem Fall eine unsymmetrische Belastung (Leistungsdifferenz) zwischen den Aussenleitern (Phasen) von 3.7 kVA überschritten werden. Andernfalls muss der Endverbraucher die Geräte so anschliessen, dass die Belastung möglichst gleichmässig verteilt wird.

#### 1.5.

Bei der Installation von mehr als einer Ladestation am gleichen Hausanschlusspunkt (AP) wie z.B. in Mehrfamilienhäusern, ist zwingend ein Lastmanagementsystem zu integrieren. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers bzw. Betreibers der Ladestation. Die maximale Ladeleistung wird durch das Werk Bichelsee-Balterswil festgelegt.

Genehmigung durch den Verwaltungsrat der Genossenschaft Werk Bichelsee-Balterswil an der Sitzung vom 25.11.2020.



Abbildung 1

